

Ausführungshinweise

zur
Fachberaterordnung der Bundessteuerberaterkammer
vom 28. März/27. Juni 2007

I. Grundlagen

1. Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer kann die Voraussetzungen regeln, unter denen Bezeichnungen geführt werden können, die auf besondere Kenntnisse bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V. Abs. 4 Nr. 11 StBerG).
2. In Ausführung dieser Regelung hat die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 28. März 2007 die Fachberaterordnung (FBO) beschlossen. Sie ist nach Überprüfung durch das Bundesministerium der Finanzen am 27. Juni 2007 ausgefertigt, in der Ausgabe Nr. 29/2007 der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ veröffentlicht worden und am 1. August 2007 in Kraft getreten (§ 86 Abs. 3 S. 4 StBerG). Die von der Satzungsversammlung am 08.09.2010 beschlossenen Änderungen der Fachberaterordnung sind am 01.01.2011 in Kraft getreten.
3. Die Steuerberaterkammern können aufgrund der FBO die Bezeichnungen „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ verleihen. Die Verleihung darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung Steuerberater/in oder Steuerbevollmächtigte/r geführt werden (§ 1 Satz 3 FBO).
4. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Für die Bearbeitung eines Antrags wird gemäß § 2 Nr. 10 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe eine Gebühr in Höhe von 750,00 € erhoben. Sie ist mit Antragstellung fällig.

II. Voraussetzungen

1. Die Verleihung erfolgt aufgrund besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen.
2. Die besonderen theoretischen Kenntnisse können in der Regel nur durch den Besuch eines Lehrgangs nachgewiesen werden. Der Lehrgang muss sich über mindestens 120 Zeitstunden erstrecken. Außerdem sind mindestens drei Leistungskontrollen erfolgreich abzulegen.
3. Der Lehrgangsveranstalter muss vor Beginn des Lehrgangs dessen Inhalt, den Mindestzeitbedarf für die einzelnen Module und die Dozenten der zuständigen Steuerberaterkammer bekannt geben und sich von dieser die Geeignetheit des Lehrgangs zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse bestätigen lassen. Durch einen Lehrgang, der über dieses Zertifikat nicht verfügt, können die erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden.

4. Das Erfordernis der besonderen praktischen Erfahrungen wird nachgewiesen durch mindestens 30 Fälle aus dem jeweiligen Fachgebiet, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung persönlich und eigenverantwortlich bearbeitet worden sind.
 - Was ist ein Fall?

Dies richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag. Als eine Art Faustregel gilt, dass darunter jedenfalls jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrades, zu verstehen ist.
Im Bereich „Internationales Steuerrecht“ zählt die Behandlung umsatzsteuerlicher Fragen nicht als Fall.
 - Welche Tätigkeit muss in den Drei-Jahres-Zeitraum fallen?

Es muss die Bearbeitung eines Falles in diesem Zeitraum vorgenommen werden. Fälle, die vor dem Drei-Jahres-Zeitraum abgeschlossen worden sind, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Fälle, die zwar in dem entsprechenden Zeitraum angenommen, aber nicht oder nur unwesentlich bearbeitet worden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachausschuss.
 - Was bedeutet persönlich und eigenverantwortlich?

Darunter versteht man eine Bearbeitung, die frei von Weisungen durch Vorgesetzte oder Seniorsozilen erfolgt. Es muss die im Wesentlichen persönliche Bearbeitung des Falles vorliegen; untergeordnete Zuarbeitung durch Dritte schadet nicht. Der Abschluss des Falles durch den Antragsteller (innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums oder grundsätzlich) ist nicht erforderlich.
 - Können Fälle nachgeliefert werden?

Die Frage stellt sich, wenn der Fachausschuss (siehe unten) einzelne von nur 30 gemeldeten Fällen nicht oder nicht vollständig anerkennt.
In zeitlicher Hinsicht können Fälle nachgereicht werden, solange der Fachausschuss sein abschließendes Votum für den Vorstand noch nicht erstellt hat. Inhaltlich ist dies unproblematisch, wenn die Bearbeitung des nachgelieferten Falles in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt.
5. Die besonderen theoretischen Kenntnisse können auch außerhalb eines Lehrgangs erworben werden (§ 4 Abs. 3 FBO). Sie müssen aber mit dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen deckungsgleich sein. Es handelt sich um einen engen Ausnahmetatbestand. In vollständiger Weise wird dieser Nachweis also nur sehr schwer gelingen. Es kann erforderlich sein, zusätzliche einzelne Teile eines Fachberaterlehrgangs zu besuchen.

III. Antrag

Die Gestattung, eine Fachberaterbezeichnung zu führen, erfolgt auf Antrag (§ 16 FBO).

1. Als Voraussetzung für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung muss der Antragsteller seit mindestens drei Jahren als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt sein. Dies bedeutet, die Bestellung muss im Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und zwar rückgerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre. Frühere Zeiten einer Bestellung können nicht, auch nicht teilweise, angerechnet werden.
2. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse muss der Antragsteller, wenn er diese Kenntnisse durch einen Lehrgang erworben hat, Zeugnisse des Lehrgangs mit folgenden Inhalten vorlegen:
 - Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 FBO erfüllt sind, also dass der Lehrgang alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst hat, der Bewerber daran auch teilgenommen hat, die Gesamtdauer des Lehrgangs mindestens 120 Zeitstunden betragen hat und er vor Beginn von der zuständigen Steuerberaterkammer als geeignet zertifiziert worden ist.
 - Nachweis, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.
 - die mindestens drei erfolgreich abgelegten Aufsichtsarbeiten (§ 6 FBO) und ihre Bewertungen im Original.
3. Wenn die besonderen theoretischen Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs erworben worden sind (§ 4 Abs. 3 S. 1 FBO), muss im Einzelnen und tiefgegliedert durch Unterlagen nachgewiesen werden, in welcher Weise besondere theoretische Kenntnisse erlangt worden sind, die mit den in einem Fachlehrgang zu vermittelnden Kenntnisse deckungsgleich sind.

Wenn die besonderen theoretischen Kenntnisse durch eine Tätigkeit als Dozent erlangt worden sind, muss sich diese Dozententätigkeit auf die Aus- und Fortbildung von Steuerberatern bezogen haben (§ 4 Abs. 3 S. 2 FBO).

4. Zum Nachweis des Erwerbs der besondern praktischen Erfahrungen muss eine Fallliste vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung in dem Fachgebiet mindestens dreißig Fälle bearbeitet hat. Ein Fall muss also in dieser Zeit weder begonnen noch abgeschlossen, sondern - nur - in nennenswertem Umfang tatsächlich bearbeitet worden sein.

Nach § 5 Abs. 2 FBO wird der Zeitraum, in der der Antragsteller besondere praktische Erfahrungen erwerben muss, um Kinderbetreuungs- und Erziehungszeiten sowie Härtefälle verlängert.

Aus der Liste müssen sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand der Beratungsangelegenheit ergeben. Die Vorlage von anonymisierten Arbeitsproben kann gefordert werden.

IV. Weitere Behandlung

1. Wenn der Ausschuss eingereichte Fälle zu Ungunsten des Antragstellers gewichtet, hat er ihm Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden (§ 18 Abs. 4 FBO). Eine Gewichtung zu Ungunsten des Antragstellers kommt beispielsweise in Betracht, wenn ein Fall fachlich anspruchlos ist oder der Umfang der Bearbeitung keine vollständige Berücksichtigung rechtfertigt. Es kann sich deswegen im Zweifelsfall empfehlen, mit der Antragstellung mehr als 30 Fälle einzureichen.
2. Nach Sichtung und Gewichtung der Unterlagen sieht § 8 FBO ein obligatorisches Fachgespräch vor. Der Ausschuss kann davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Kammer aufgrund der vorgelegten Unterlagen abgeben kann.
3. Über den Antrag entscheidet die Steuerberaterkammer (Vorstand/Abteilung), welcher der Steuerberater im Zeitpunkt der Entscheidung angehört (§ 19 Abs. 1 FBO).

V. Fortbildungspflicht

1. Wer eine Fachberaterbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer der Fachberaterbezeichnung entsprechenden Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden teilnehmen. Dies ist der Kammer unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen (§ 9 FBO). Es wird gebeten, die Nachweise anlassbezogen einzureichen und nicht gebündelt zum Ende eines Jahres.
2. Wenn der Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs gestellt ist ab dem Jahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 9 nachzuweisen.
3. Mit dem Verlust der Berechtigung, die Berufsbezeichnung zu führen (z. B. Verzicht, Widerruf), erlischt auch die Befugnis zur Führung der Fachberaterbezeichnung (vgl. § 1 S. 3 FBO). Bei späterer Wiederbestellung kann auch die Fachberaterbezeichnung wieder geführt werden, wenn durchgehend Fortbildung in Art und Umfang von § 9 FBO nachgewiesen wird.